

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 45.

Mittwoch, 24. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesener Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wertabholer bezahlt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Postabholungen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vor mittig 9 Uhr ohne Wendung. Preis für die kleingeschriebene 45 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Volutzettel 12 Pf.) Beiträger und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesa.

Als Beitrag der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1914 bestreiteten Verluste

- a) an Viehseuchenschädigungen (Verordnung vom 6. April 1912, Gesetz- und Verordnungsbüllt Seite 61 ff.),
- b) an Schädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, Gesetz vom 24. April 1906 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, Gesetz- und Verordnungsbüllt Seite 74 und 364 ff.).

find nach der Viehauzeichnung vom 1. Dezember 1914 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a: 1 M. 57 Pf.
Kind unter 3 Monaten zu a: 43 Pf.
Kind von 3 Monaten und darüber zu a: 43 Pf., zu b: 1 M. 66 Pf.
zusammen: 2 M. 09 Pf.

sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Kind von 3 Monaten und darüber zu b: 1 M. 66 Pf.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden. Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem zeitigen Verfahren.

Dresden, am 19. Februar 1915.

184 II V

Ministerium des Innern.

837

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

- 1) des Gutsbezirks Gustav Hähnel in Heyda Nr. 32,
- 2) des Gutsbezirks Kurt Bruno Steuer in Celsch Nr. 18.

Es verbleibt bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, am 24. Februar 1915.

552 e E.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

493 d E.

Metallwoche.

In der Zeit

vom 28. Februar bis 7. März

findet im hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke und in der Stadt Großenhain eine

Baterländische Metalljämmung

statt, wie sie über ganz Deutschland vorgenommen wird.

Verbrochene oder altemodische Golds- und Silbermünzen, verbeulte Silberlöffel und anderes unbrauchbares Silbergerät, alte Münzen und Medaillen, fremdländisches Geld, Aluminium, Zinn und Kupferhansrat, beschädigtes Spielzeug und andere Dinge aus Messing, Bronze, Kupfer, Nickel, Zink und Blei, Flaschenkapfen, Stahl und Zinntuben usw. finden sich wohl in jedem Haushalte und sollen gesammelt werden.

Alle diese kleinen Gegenstände von meist geringem oder oft nur eingebildetem Wert nützen dem Einzelnen nichts, in großen Mengen gesammelt aber stellen sie einen Schatz dar, der ebensowohl weiß

das Baterland des Metalls für Heereszwecke dringend nötig bedarf, als auch weil der beim Verkaufe an die staatlichen Hüttenwerke erzielte

Grösst der hiesigen Kriegshilfe bzw. dem Noten-Krenz zustießt, nicht ungehoben bleiben darf.

Nachdem

England uns die Metallzuflöhr abzuschneiden sucht, gilt es, diese feindlichen Maßnahmen durch deutsche Sparsamkeit, deutsche Gewissenhaftigkeit, deutschen Opfergeist wirktlos zu machen.

Ein jeder sucht daher dieses

erste und wichtigste Werk

nach Kräften zu unterstützen.

Mit Ausweis versehene Sammler und Sammlerinnen, immer zu zweien, werden in der obengenannten Zeit von Haus zu Haus gehen und um das alte Metall bitten;

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 24. Februar 1915.

* In seiner lebhafte abgehaltenen Generalversammlung hat der Stammverein zum Kreis Nr. 77 u. a. beschlossen, dem Fonds zur Unterstützung Riesaer Einwohner, dem er bereits 1914 1000 Mark zugewandt hatte, abermals 1000 Mark zu überweisen. Ferner wurden für die Sächsische Sängergesellschaft 400 Mark bewilligt, während der Sächsische Sängergesellschaft 160 Mark und der Gemeindesatzung 50 Mark als Beihilfen zugleich festgestellt.

Der Verein Sächsische Schuhfabrikanten hat aus seinen Mitteln 5000 Mark als erste Rente für Kriegsbeschaffung zur Verfügung gestellt und dem Noten-Krenz für das Königreich Sachsen überwiesen.

Das Ministerium des Innern erlaubt in der "Sächs. Staatszeit." Nr. 44 eine Verordnung, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Verordnung über die Verwendung von Weizenmehl; ferner 1) die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. Februar 1915, betreffend das Verbot der Verwendung von Rehl jeder Art zur Herstellung von Seife, und 2) die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. Februar 1915 über die Verwendung von Rohzucker (Erhypothek).

Das Königliche Ministerium des Innern hat mit Verordnung an die Kreishauptmannschaften vom 17. Februar 9. J. in Gedanken der Verordnung vom 25. September

u. d. und mit Bezug auf § 12 Abs. 2 der Städteverordnung für mittlere und kleine Städte, sowie auf § 82 Abs. 2 der Landgemeindeordnung die Bürgermeister der Mittel- und Kleinstädte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden ermächtigt, auf Ansuchen die Präfung und Bescheinigung der nachzuforschenden oder neutralen Ländern bestimmten Ausfuhrerlaubnisse und der ihnen beizugehenden Rechnungsabschlüsse für die im Gemeindebezirk liegenden Gewerbebetriebe gemäß Biffer 3 der Generalverordnung der Königlichen Generalzolldirektion vom 15. September 1914 vorzunehmen. Hierdurch Amtshandlungen können (mäßige) Gebühren erhoben werden. — Biffer 3 der genannten Generalverordnung, Erleichterungen bei der Ausfuhrerlaubnisfertigung betreffend, hat folgenden Wortlaut: „Über jede Sendung, für die die Befreiung von der Sonderabgabe in Anspruch genommen wird, ist ein Auszug aus der Kaffura aufzufertigen, der den Namen der absendenden Firma, Tag der Ausfertigung, Gattung und Menge der Waren und das Bestimmungsland sowie die Vertheilung enthält, daß keine verbotenen Waren und — außer Pakete oder Bördereau — lediglich schriftliche Mitteilungen beigebracht sind. Der Auszug ist zusammen mit dem Erlaubnischein der Handelskammer oder einem zur Führung des Handelskammer-Siegels berechtigten Vertrauensmann der Handelskammer, oder in Orten, wo keine Vertretung der Handelskammer vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde vorzulegen; konsummative Körperschaften liegen der Handelskammer gleich. Die prüfende Stelle kann die Vorführung und Offenlegung der Sendung verlangen, ist aber hierauf nicht verpflichtet. Wenn sie die

Überzeugung erlangt, daß der Auszug mit dem Inhalt der Sendung übereinkommt, so bescheinigt sie auf dem Auszug, daß gegen dessen Richtigkeit keine Bedenken bestehen und daß die Firma den Erlaubnischein über die Befreiung ihrer Ausfuhrerlaubnisse von der Sonderabgabe vorgelegt hat; das Haftzollamt, Ausstellungstag und Nummer des Erlaubnischeins sind in der Bescheinigung zu vermerken. Der bezeichnende Kaffurerauszug und der Erlaubnischein sind der Firma zurückzugeben.“

— Am 11. Februar 1915 ist eine Münchener Firma bei mehreren Zeitschriften den Angehörigen der Armee und Marine einen "Armee-Feldheber" zum Preise von 7,50 Mark an, der sich durch gute Optik (Minimalvergrößerung) und solide Metallausführung auszeichnet soll. Das Fernglas entwirkt in keiner Weise diesen Angaben und ist für militärische Zwecke unbrauchbar. — Der Verein für Wohlfahrtspflege in den im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gelegenen Städten, Landgemeinden und selbständigen Güterhöfen: Mittwoch, den 10. März d. J., nachmittags 4 Uhr im Saale des "Sachsenhofes" in Großenhain seine Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung steht ein Vortrag des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Kirchner, ordentlicher Professor der Landwirtschaft und Direktor des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität Leipzig, über das Thema "Die heimliche Landwirtschaft, ihre Entwicklung und ihre heutige Bedeutung". Dieser Vortrag findet in öffentlicher Sitzung statt und wird ungefähr 15 Uhr beginnen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Auf diesen zeitigen Vortrag sei mit

ihren Gegenstände leisten Sie Empfangsberechtigung. Außerdem werden Gaben im Rathaus zu Großenhain und von jedem Gemeindevorstande im Bezirk angenommen; im Großenhainer Rathaus beim Rathausleiter üblich, Gang Apothekergasse 2. Auch die bekannten Sammelstellen des roten Kreuzes nehmen Gaben entgegen.

Hausfrauen, Schulen, Vereine! Heilt kommen!

Ein jeder helft nach Kräften zum Erfolg des Unternehmens!

Eisen wird nicht gesammelt!

Großenhain, am 19. Februar 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Dr. Uhlemann,

Bürgermeister Otop.

zugleich Vorsitzender des Zweigvereins vom Notenkreis nach Einvernehmen mit dem Albertverein.

Maul- und Klauenseuche betr.

Unter dem Viehbestande des Gutsbezirks Gustav Hähnel in Riesa, Meißner Straße 6, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrengesetz ist auch wegen dieses Seuchenfalles gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Reichsmaul- und Klauenseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 der östlich der Kirche und Schützenstraße gelegene bewohnte Teil der Stadt Riesa und

Beobachtungsgebiet gemäß § 168 der gleichen Vorschriften der gesamte Bezirk der Stadt Riesa mit Einschluss des Rittergutes Göhlis.

Im übrigen gelten die in den Bekanntmachungen vom 3. November 1914 und 13. Januar 1915 getroffenen Anordnungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach den Strafschriften des Reichsmaul- und Klauenseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. anderweit höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 57 der östlichen Ausführungsvorschriften vom 7. April 1912 zum Reichsmaul- und Klauenseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Februar 1915.

Die Lieferung von rd. 250 cbm Brennholz, 16 t Petroleum, 500 Haarbesen, 270 Plastikabessen, ferner die Anfuhr von Steinkohlen, Kreisels und das Räumen der Silber-, Urze- und Müllgruben für 1915 soll öffentlich verordnet werden.

Die Bedingungen sind im Geschäftszimmer der Garnisonverwaltung — Pionierkasernen, Stabsgebäude, Zimmer 61 — einzusehen und Angebote, verschlossen, bis 12. März 1915, vorm. 10 Uhr eingehen. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Aufschlagsfrist: 2 Wochen.

Königl. Garnisonverwaltung Riesa.

Die jetzige Kriegslage macht es der Wasserwerkverwaltung unmöglich, daß zum Betriebe der Maschinenanlage des hiesigen Gemeinde-Wasserwerks erforderliche Treiböl zu beschaffen. Wiewohl in der Wasseraufzugsanlage des Werkes genügend Grundwasser von einwandfreier Beschaffenheit vorhanden ist, wird das Ausbleiben der Anfuhr des ausländischen Treiböls zum Antrieb der Dieselmotoren eine Einschränkung des Betriebes des Wasserwerks für die Dauer des Krieges bedingen.

Um mit dem vorhandenen Vorrat an Treiböl möglichst bis zum Eintreffen weiterer Sendungen auszukommen, ergeht an die Einwohnerschaft der Gemeinden Gröba und Weida die erste Mahnung, mit dem Leitungswasser außerst sparsam umzugehen, denn jedes Liter Leitungswasser erfordert zur Leitung noch dem Hochbehälter eine bestimmte Treibölmenge.

Sollte hierdurch nicht erreicht werden, dan seit dem Jahre 1912 trog des Krieges um das Doppelte gestiegenen Wasserverbrauch wesentlich einzuschränken, so wird zur Absperrung der Leitungen für Spülaborte und Badeanlagen, oder auch zur stundenweisen Abgabe von Leitungswasser geschritten werden müssen.

Besonders wird darauf hingewiesen, zur Spülung der Aborten nur gebrauchtes Wirtschaftswasser zu verwenden.

Jede Widerhandlung gegen vorstehende Anordnung wird unbedingt bestraft.

Gröba, am 18. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.